

S a t z u n g

der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die 8. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Gebiet "Wiehbusch" - Änderungsbereich: Im Geltungsbereich festgesetzte bauliche Anlagen mit verbindlicher Dachform - Flachdach -

Aufgrund des § 13 i.V. mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) sowie aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.1983 (GVOB1. Sch.-H. S. 86) beschließt die Gemeindevertretung die 8. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Gebiet "Wiehbusch", bestehend aus dem Text - Teil B -, als Satzung.

Die Planzeichnung - Teil A - und der Text - Teil B - des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Gebiet "Wiehbusch" werden wie folgt geändert:

Für die in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzte verbindliche Dachform der baulichen Anlagen "Flachdach", die im Bebauungsplan mit den Ordnungsziffern 80 - 93 bezeichnet sind, werden Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 22° bis 28° festgesetzt.

Die Traufhöhe der Dächer - Schnittpunkt Sparren - Gebäudeaußenkante - darf das Maß von 3,20 m über dem Erdgeschoßfußboden nicht überschreiten.

Die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 39 für das Gebiet "Wiehbusch" und seine rechtskräftigen Änderungen haben weiterhin Gültigkeit. Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990.

Verfahrensvermerke

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom *03.02.92* und die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke sind mit Schreiben vom *03.02.1992* zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB) aufgefordert worden.

Henstedt-Ulzburg, den *19.02.1993*



[Signature]
Bürgermeister

2. Die 8. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Gebiet "Wiehbusch", bestehend aus dem Text - Teil B -, wurde am *28.04.1992*

von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.04.1992 gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den 19.02.1993



.....
Bürgermeister

3. Die Genehmigung dieser Satzungsänderung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 07.04.1993 Az.: E4/61.21/E18 erteilt.

Henstedt-Ulzburg, den 16.04.1993



.....
Bürgermeister

4. Die Satzung über die 8. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Gebiet "Wiehbusch" der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird hiermit ausgefertigt.

Henstedt-Ulzburg, den 16.04.1993



.....
Bürgermeister

5. Die 8. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Gebiet "Wiehbusch" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist zuletzt am 08.05.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 09.05.1993 in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, den 10.05.1993



.....
Bürgermeister

Übersichtsplan zur
8. (vereinfachten)
Änderung des B-Planes
Nr. 39 "Wiehbusch"

